

Gehilfen eines Unrechtsstaats

Das Bundesamt für Kultur holt bei der Einfuhr ägyptischer Altertümer aus Grossbritannien Stellungnahmen bei Ägypten ein. Gesetz, Souveränität und Eigentumsrechte bleiben auf der Strecke.

Von Christoph Mörgele

Der Antikensammler und Galerist Urs Berner (Name geändert) hat jeden Grund, sich zu ärgern. Er beschäftigte sich ein Leben lang mit ägyptischen, griechischen und römischen Altertümern, macht aber gegenwärtig bei der Einfuhr ägyptischer Objekte äusserst unangenehme Erfahrungen mit dem Bundesamt für Kultur (BAK). Dieses verlangt von den Importeuren eine Selbstdeklaration, ob ein antiker Gegenstand ein Kulturgut und damit «bedeutungsvoll» sei oder nicht. Bedeutungsvoll meint gemäss Erläuterung des BAK, dass ein Objekt als «Kulturgut» beispielsweise «museumswürdig» sei.

«Kein Kulturgut»

Eine beim Londoner Auktionshaus Bonhams gekaufte ägyptische Dolomit-Schale aus der ersten bis zweiten Dynastie (3000 bis 2650 v. Chr.) beurteilte Berner mit guten Gründen nicht als «Kulturgut». Denn solche antiken Gebrauchsgegenstände – hier zum Kaufpreis von 2600 Franken – werden jährlich zu Dutzenden gehandelt. Ein Kulturgut im Sinne des Unesco-Übereinkommens von 1970 hingegen ist das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als «bedeutungsvoll bezeichnete Gut». Auch die Umsetzung in nationales Recht, nämlich ins Kulturgütertransfergesetz (KGTG) von 2003 mit zugehöriger Verordnung, betont das Adjektiv «bedeutungsvoll». Das Bundesamt für Kultur behauptet indessen auf seiner Website, archäologische Gegenstände seien ausnahmslos bedeutungsvoll. Doch eine dermassen ausufernde Auslegung durch Bundesbeamte findet im Kulturgütertransfergesetz keinerlei Entsprechung.

Dafür sollte das Bundesamt gemäss Kulturgütertransfergesetz den in Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen sowie weiteren interessierten Kreisen Auskünfte in Fragen des Kulturgütertransfers erteilen. Doch genau diesem Auftrag verweigert sich das BAK und will in konkreten Fällen weder «Gutachter» noch Auskunftsstelle sein – ein wenig bürgerfreundliches Verhalten, das Kunstliebhaber Urs Berner ebenfalls sauer aufstösst.

Weil Berners Spediteur die ägyptische Steinschale bei der Einfuhr als «kein Kulturgut» deklariert hatte, flatterte ihm eine Strafanzeige der Zollverwaltung ins Haus. Auftragsgemäss

hatte sich der Zoll nämlich bei der BAK-Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer über die Einfuhr des ägyptischen Objekts aus Grossbritannien erkundigt und angefragt, ob eine Widerhandlung im Sinne des Kulturgütertransfergesetzes vorliege.

Unter Berufung auf einen Staatsvertrag von 2011 wandten sich die Kulturbeamten in Bern ohne eigene Beurteilung wegen der ägypti-



Ägypten bestimmt, Schweiz übernimmt: Staatspräsident al-Sisi.

schen Schale hinter dem Rücken des Eigentümers an die Botschaft Ägyptens. Diese antwortete, das Stück stamme aus einer «alten ägyptischen Zivilisation» und sei «Ergebnis von illegalen Ausgrabungen», vermutlich in der Oase von Bahariya-Giza. Ohne diese Behauptung kritisch zu würdigen, schrieb das Bundesamt für Kultur die ägyptische Stellungnahme unbeschoren für die eigene ab. Und obwohl am Nil solche Steinschalen sehr häufig gefunden wurden und Altertümer seit Napoleon nach Europa gelangt sind, stuft es sie als «bedeutungsvoll» und als «besonders geschützt» ein. Der finanzielle Wert sei dabei «nicht relevant»; der Spediteur habe es unterlassen, die Objekte als Kulturgüter zu deklarieren.

Verstoss gegen Staatsvertrag

Ganz im Stil von Richtern unterstellte das Bundesamt für Kultur dem Spediteur eine «unrichtige oder fehlende Deklaration» inklusive Strafandrohung von «Gefängnis oder Busse». Er habe einen Straftatbestand begangen, und sein Auftraggeber sei allenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

Aufgrund von mehreren konkreten Fällen lässt sich folgendes Verhaltensmuster des BAK nachweisen: Dieses holt bei der ägyptischen Botschaft in der Schweiz eine Stellungnahme dazu ein, ob es sich bei den am Zoll festgehaltenen Kunstgegenständen um ein bedeutendes Kulturgut handelt – auch wenn das Exportland gar nicht Ägypten ist. Die entsprechende Antwort dieses Staates, in dem Menschenrechte und

Demokratie äusserst eingeschränkt sind, übernimmt das Bundesamt dann wortgetreu für die eigene Stellungnahme. Dies verstösst eindeutig gegen den Staatsvertrag, der in Artikel 1 festhält, dass es um rechtswidrig «aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei ausgeführte und in das Hoheitsgebiet der anderen eingeführte Altertümer und ihre Rückführung» geht. Eine Einfuhr aus Grossbritannien gehört nicht zum Inhalt des Staatsvertrags mit Ägypten.

Statt eine eigene, unabhängige Beurteilung vorzunehmen, lassen Schweizer Kulturbeamte einzig Ägypten entscheiden, was ein bedeutendes ägyptisches Kulturgut sei. Dabei ist dieses rechtsstaatlich problematische Land selbstver-

ständig Partei und hat alles Interesse, möglichst jeden archäologischen Fund zu einem bedeutsamen kulturgeschichtlichen Zeugnis hochzustimmen. Es ist stossend, dass Angestellte der Bundesverwaltung sich nicht auf ihre eigentliche Aufgabe besinnen, sondern dem Ausland in die Hände spielen, eigene Bürger und deren legalen Handel kriminalisieren und sie um ihre Eigentumsrechte bringen.

Handeln gegen die eigenen Bürger

Antikensammler Urs Berner hat sich nicht wie manche andere zu einer Busse verdonnern lassen, sondern sich einen Anwalt genommen. Das Verfahren gegen den Spediteur ist inzwischen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Belegt ist aber, dass das Bundesamt für Kultur sich nicht eigenständig und selbstbestimmt dem Vollzug von nationalen Gesetzen widmet, sondern im Ausland nachfragt, wie unsere Gesetze auszulegen seien. Dies zeigt mehr als nur eine ausufernde Interpretation von Staatsverträgen: nämlich ein systematisches Handeln der Bundesverwaltung gegen das Eigentum der Schweizer Bürger und die Souveränität des eigenen Staates. ○